



WEGWEISER

durch mein Insolvenzverfahren



A
C
H
T
U
N
G

Vorwort

Wenn Sie diese Broschüre in den Händen halten, liegt eine Menge Papierkram hinter Ihnen und Sie haben Ihren Insolvenzantrag abgegeben. Was kommt nun auf Sie zu? Was geschieht im Einzelnen? Was müssen Sie tun und beachten? Diese Broschüre soll Ihnen hierzu einen Überblick geben. Die verschiedenen Verfahrensabschnitte sind farblich gekennzeichnet. Auf Seite 14 und 15 finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Sie werden auf Wunsch weiterhin durch Ihre öffentlich finanzierte Schuldnerberatungsstelle unterstützt und sollten sich bei konkreten Fragestellungen oder Problemen unbedingt an diese wenden. Die vorliegende Broschüre kann und soll eine persönliche Beratung nicht ersetzen!

Besonders wichtig ist:

- In der Regel wird das Insolvenzverfahren schriftlich durchgeführt. Ein persönliches Erscheinen vor Gericht ist nur in Ausnahmefällen erforderlich.

- Beachten Sie bitte stets die gesetzten Fristen und teilen Sie jegliche Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Ihrem Insolvenzverwalter mit.

Inhaltsverzeichnis

Insolvenzantragsabgabe	Seite 3
Insolvenzantragsverfahren	Seite 4
Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren (optional)	Seite 5-6
Verbraucherinsolvenzverfahren	Seite 7-10
Restschuldbefreiungsverfahren	Seite 11-12
Nach erteilter Restschuldbefreiung	Seite 13
Häufig gestellte Fragen	Seite 14-15

Herausgeber: Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.



Schönstedtstraße 11
12043 Berlin
Tel.: 030-689 00 400
www.schuldnerberatung-berlin.de
lag@schuldnerberatung-berlin.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Susanne Fairlie
Bettina Heine
Alexandra Jaenecke
Stefan Laurer
Sybille Maier
Marion Mitdank
Sybille Pöml
Dr. Majka Vandamme
Claudia Vogel
Christian Wiczorek

Was passiert?

Was muss ich machen
und beachten?

Antragstellung

Der außergerichtliche Einigungsversuch ist gescheitert und der Antrag soll beim Insolvenzgericht abgegeben werden.

Vor der Abgabe kopieren Sie unbedingt den gesamten Antrag nebst Anlagen für die eigenen Unterlagen.

Sie sollten den Antrag zeitnah beim örtlich zuständigen Gericht abgeben. Die Frist beträgt **6 Monate nach dem Scheitern der außergerichtlichen Einigung.**

Für das Verbraucherinsolvenzverfahren ist dies das Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

Weiterhin können Sie einen Antrag stellen auf

- Verfahrenskostenstundung,
- vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung,
- Einstellung einer evtl. bestehenden Zwangsvollstreckungsmaßnahme,
- Zustimmungsersetzung.

Sie müssen nun Ihr Girokonto in ein P-Konto umwandeln, falls dies noch nicht geschehen ist. Falls Sie aufgrund der Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen oder aufgrund anderer Umstände (z.B. Empfang von Kinder- oder Pflegegeld) einen erhöhten Freibetrag beanspruchen können, müssen Sie Ihrer Bank einen entsprechenden Nachweis (Bescheinigung z.B. von einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle) vorlegen.

Insolvenz-
antragsabgabe

Insolvenz-
antrags-
verfahren

Gerichtliches
Schulden-
bereinigungs-
planverfahren

Verbraucher-
insolvenz-
verfahren

Restschuld-
befreiungs-
verfahren

Nach
erteilter Rest-
schuldbefreiung

Was passiert?	Was muss ich machen und beachten?
Antragstellung	
<p>Das Gericht</p> <ul style="list-style-type: none"> · vergibt ein Aktenzeichen, · prüft zunächst, <ul style="list-style-type: none"> · ob die Angaben vollständig sind · und die Verfahrenskosten gedeckt sind. 	<p>Sofern Nachfragen des Gerichts erfolgen, antworten Sie innerhalb der gesetzten Fristen. Verstehen Sie das Schreiben nicht, fragen Sie bei Gericht nach oder wenden Sie sich an Ihre Schuldnerberatungsstelle.</p>
Entscheidung über Anträge	
<p>Das Gericht entscheidet, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> · das Verfahren überhaupt eröffnet werden soll oder · der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan durchgeführt werden soll. 	<p>In der Regel wird das Insolvenzverfahren schriftlich durchgeführt. Ein persönliches Erscheinen vor Gericht ist nur in Ausnahmefällen erforderlich.</p>
Verfahrenskostenstundung	
<p>Das Gericht entscheidet, ob die Verfahrenskosten gestundet werden.</p> <p>Die Verfahrenskosten werden auf Antrag gestundet, wenn Sie diese nicht aus Ihrem Vermögen zahlen können. Voraussetzung ist, dass die spätere Restschuldbefreiung wahrscheinlich ist.</p> <p>Sie haben während der Stundung folgende gesetzlichen Obliegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls eine wesentliche Änderung Ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, müssen Sie diese dem Gericht sofort anzeigen. • Falls das Gericht ergänzende oder aktuelle Erklärungen zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen verlangt, müssen Sie diese innerhalb der gesetzten Frist erteilen. • Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw. sich um eine solche bemühen. 	<p>Sollte Ihr Stundungsantrag abgelehnt werden, wenden Sie sich an Ihre Schuldnerberatungsstelle. Diese bespricht mit Ihnen, ob eine sofortige Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Beachten Sie, dass Sie diese Beschwerde innerhalb von zwei Wochen einlegen müssen.</p> <p>Halten Sie diese Obliegenheiten ein!</p> <p>Wenn Sie arbeitslos sind, dokumentieren Sie alle Bewerbungsbemühungen (auch telefonische), damit Sie diese ggf. nachweisen können.</p>

Insolvenz- antragsabgabe	Insolvenz- antrags- verfahren	Gerichtliches Schulden- bereinigungs- planverfahren	Verbraucher- insolvenz- verfahren	Restschuldbefreiungs- verfahren	Nach erteilter Rest- schuldbefreiung
-----------------------------	-------------------------------------	--	---	------------------------------------	--

Was passiert?

Was muss ich machen und beachten?

Der außergerichtliche Einigungsversuch Ihrer Schuldnerberatungsstelle ist zwar gescheitert, jedoch liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens vor.

Prüfung und Voraussetzungen

Das Insolvenzgericht prüft den Antrag und den eingereichten gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan.
Das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren wird durchgeführt, wenn Aussicht auf Erfolg besteht.

Regt das Insolvenzgericht Nachbesserungen an, kann der Plan geändert werden oder eine entsprechende Antwort an das Insolvenzgericht erfolgen.
Sprechen Sie hierüber mit Ihrer Schuldnerberatungsstelle und beachten Sie die gesetzte Frist. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist möglich.

Versendung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht bis zu einer Entscheidung über das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren. Diese Entscheidung wird Ihnen i. d. R. per Beschluss mitgeteilt.

Das Insolvenzgericht teilt Ihnen auch mit, dass der Schuldenbereinigungsplan versendet werden kann und fordert sie auf, entsprechend der Anzahl der Gläubiger Kopien einzureichen. Über die tatsächliche Versendung des Planes werden Sie schriftlich informiert.

Sollte es nach der Versendung des Planes eine Änderung geben, weil entweder ein Gläubiger verzichtet hat oder eine Forderung zwischenzeitlich an einen anderen verkauft wurde, verlangt das Insolvenzgericht u. U. die Vorlage eines neuen (aktuellen) Planes.

Fertigen Sie von folgenden Anlagen die Kopien in der Anzahl Ihrer Gläubiger und reichen Sie diese bei Gericht ein:

- Anlage 4 Vermögensübersicht
- Anlage 7, 7A und 7B Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Besprechen Sie die evtl. Planänderung mit Ihrer Schuldnerberatung und reichen Sie den geänderten Plan beim Insolvenzgericht ein. Nach entsprechender Aufforderung müssen Sie dann wieder die o. g. Kopien einreichen.

Insolvenz-
antragsabgabe

Insolvenz-
antrags-
verfahren

Gerichtliches
Schulden-
bereinigungs-
planverfahren

Verbraucher-
insolvenz-
verfahren

Restschul-
befreiungs-
verfahren

Nach
erteilter Rest-
schuldbefreiung

Was passiert?			Was muss ich machen und beachten?		
Ergebnis des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens					
Das Insolvenzgericht informiert Sie über die Antworten der Gläubiger. Wie kann das Ergebnis aussehen?			Beachten Sie die Fristen, wenn Sie zur Stellungnahme oder jedweder Reaktion aufgefordert werden.		
1. Der Schuldenbereinigungsplan kommt zustande, da kein Gläubiger ablehnt.					
Alle Gläubiger haben dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt und der Schuldenbereinigungsplan gilt als angenommen. Das Insolvenzgericht teilt per Beschluss mit, dass der Schuldenbereinigungsplan als angenommen und der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen gelten.			Sie müssen die Zahlungen und Vereinbarungen wie im Plan vereinbart leisten bzw. einhalten.		
2. Die Mehrheit der Gläubiger hat dem Plan zugestimmt.					
Die Mehrheit der Gläubiger, d. h. nach Kopf- und Summenmehrheit haben dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt und das Insolvenzgericht fordert Sie auf, einen Antrag auf Ersetzung der fehlenden Zustimmungen zu stellen. Auf diesen Antrag hin ersetzt das Insolvenzgericht die fehlenden Zustimmungen und teilt dies per Beschluss mit.			Stellen Sie beim Insolvenzgericht einen Antrag auf Zustimmungsersetzung. Der folgende Satz ist ausreichend: „Hiermit stelle ich den Antrag auf Zustimmungsersetzung gem. § 309 InsO“. Gegen diesen Beschluss können die Gläubiger Widerspruch erheben, sofern sie durch den Plan benachteiligt werden.		
3. Der Schuldenbereinigungsplan scheitert.					
Es konnte keine ausreichende Mehrheit erreicht werden und das Insolvenzgericht teilt mit, dass das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren gescheitert ist. Gleichzeitig wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angekündigt.			Sie können Ihren Insolvenzantrag bis zur Eröffnung des Verfahrens zurücknehmen. Alternativ können Sie ein verbessertes Angebot (einen weiteren Schuldenbereinigungsplan) unterbreiten.		
Verfahrenskosten					
Sollte das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren erfolgreich (1 oder 2) abgeschlossen werden, erhalten Sie abschließend die Kostenrechnung der Justizkasse.			Wenn es Ihnen nicht möglich ist, die Rechnung zu begleichen, beantragen Sie die Stundung der Kostenrechnung. Die Höhe der Rechnung hängt u. a. von der Anzahl der versandten Pläne ab. I. d. R. entstehen Kosten von 25 bis 200 Euro.		
Insolvenz- antragsabgabe	Insolvenz- antrags- verfahren	Gerichtliches Schulden- bereinigungs- planverfahren	Verbraucher- insolvenz- verfahren	Restschuldbefreiungs- verfahren	Nach erteilter Rest- schuldbefreiung

Was passiert?

Was muss ich machen und beachten?

Falls der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan scheitert oder vom Gericht mangels Erfolgsaussicht nicht durchgeführt wurde, schließt sich nun das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren an. Bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung folgen zwei Abschnitte: - das eröffnete Insolvenzverfahren
- das Restschuldbefreiungsverfahren

Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Gericht eröffnet das Insolvenzverfahren und bestellt einen Insolvenzverwalter.

Das Verfahren wird in der Regel schriftlich durchgeführt, d. h., dass mündliche Verhandlungen und Termine nur in Ausnahmefällen stattfinden.

Die Eröffnung wird im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de veröffentlicht.

Mit dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die Laufzeit – in der Regel sind dies 3 Jahre - bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung.

Gleichzeitig wird ein Termin für die Forderungsprüfung festgesetzt. Bis zu diesem Termin können alle Gläubiger ihre Forderungen anmelden.

Ab Eröffnung besteht für alle Insolvenzgläubiger Vollstreckungsverbot.

Ab Eröffnung müssen Sie eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw. sich um eine solche bemühen.

Keiner dieser Gläubiger darf ab jetzt einen Gerichtsvollzieher beauftragen oder das Konto pfänden.
Sollte ein Gläubiger trotzdem mit einer Vollstreckung drohen, schicken Sie ihm eine Kopie des Eröffnungsbeschlusses.

Wenn Sie arbeitslos sind, dokumentieren Sie alle Bewerbungsbemühungen (auch telefonische), damit Sie diese ggf. nachweisen können.

Insolvenz-
antragsabgabe

Insolvenz-
antrags-
verfahren

Gerichtliches
Schulden-
bereinigungs-
planverfahren

Verbraucher-
insolvenz-
verfahren

Restschuldbefreiungs-
verfahren

Nach
erteilter Rest-
schuldbefreiung

Was passiert?

Was muss ich machen und beachten?

Der Insolvenzverwalter nimmt seine Arbeit auf

Nur wenige Tage nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhalten Sie Post vom Insolvenzverwalter. Dieser wird Sie auffordern, einen Fragebogen auszufüllen, Unterlagen zusammenzustellen und einen Termin mit ihm zu vereinbaren.

Neben Ihrem Arbeitgeber werden unter anderem auch Ihr Vermieter und Ihre kontoführende Bank über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens informiert.

Halten Sie die Ihnen vom Insolvenzverwalter gesetzten Fristen ein. Wenn Sie mehr Zeit benötigen, bitten Sie um eine Fristverlängerung.

Sie müssen jeden Wohnsitz- oder Arbeitsplatzwechsel sowie sonstige wirtschaftliche Änderungen (dazu gehören auch Änderungen der Unterhaltsverpflichtungen) Ihrem Insolvenzverwalter unverzüglich mitteilen.

Tipp:

Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bereits selbst vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Abführung des pfändbaren Einkommens

Der pfändbare Teil ihres Einkommens (z.B. Gehalt, Arbeitslosengeld, Rente usw.) ist während des Insolvenzverfahrens an den Insolvenzverwalter abzuführen.

Hierzu legt der Insolvenzverwalter die mit Ihrem Insolvenzantrag abgegebene Abtretungserklärung bei Ihrem Arbeitgeber, der Bundesagentur für Arbeit oder Ihrem Rententräger (d.h. bei der jeweiligen auszahlenden Stelle Ihres Einkommens) vor.

Reichen Sie bei Ihrem Insolvenzverwalter Ihre Lohnabrechnungen monatlich bzw. die Arbeitslosengeld- oder Rentenbescheide nach Zugang jeweils unaufgefordert ein.

Für Selbständige gelten besondere Regeln, bitte sprechen Sie hierzu mit Ihrer Schuldnerberatungsstelle.

Verwertung des pfändbaren Vermögens

Die Aufgabe des Insolvenzverwalters ist auch, Ihr pfändbares Sach- und Geldvermögen zu verwerten und mit dem Erlös die Verfahrenskosten zu decken, sowie Ihre Schulden zu tilgen.

Der Insolvenzverwalter kann auf Ihren Wunsch hin einen Gegenstand aus dem pfändbaren Vermögen (z.B. ein Fahrzeug) gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Betrages – auch ratenweise – freigeben.

Sollten Sie Gegenstände zur Ausübung Ihrer Erwerbstätigkeit benötigen (z.B. Fahrzeug) müssen Sie dies durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung Ihres Arbeitgebers belegen. Diese Gegenstände können dann vom Insolvenzverwalter nicht verwertet werden. Auch aus gesundheitlichen Gründen können auf Nachweis Gegenstände freigegeben werden.

Insolvenz-antragsabgabe

Insolvenz-antrags-verfahren

Gerichtliches Schulden-bereinigungs-planverfahren

Verbraucher-insolvenz-verfahren

Restschuldbefreiungs-verfahren

Nach erteilter Restschuldbefreiung

Was passiert?	Was muss ich machen und beachten?
----------------------	--

Kontosperre und Pfändungsschutzkonto

<p>Sobald die Bank von der Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens erfährt, sperrt sie Ihr Konto kurzzeitig.</p>	<p>Spätestens jetzt sollten Sie Ihr Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt haben. Sofern Sie bislang noch keinen Kontakt zu Ihrem Insolvenzverwalter hatten, nehmen Sie mit diesem nun selbst Kontakt auf und bitten ihn um Hilfestellung bei der Freigabe Ihres Kontos.</p>
--	--

Anfechtung

<p>Der Insolvenzverwalter prüft, ob sich ggf. vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens getätigte Zahlungen (evtl. auch Vermögensübertragungen) rückgängig machen lassen. Dies wird in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ermöglicht, um eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger zu gewährleisten. Kein Gläubiger darf Sondervorteile erhalten.</p>	<p>Sie müssen dem Insolvenzverwalter die hierfür von ihm angeforderten Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen.</p>
---	---

Forderungsprüfungstermin

<p>Die Gläubiger sollen ihre Forderungen bis zum Prüfungstermin anmelden, können dies aber auch noch bis zum Schlusstermin nachholen.</p> <p>Gläubiger können eine Forderung als „ausgenommene Forderung“ anmelden. Dazu muss der Gläubiger vortragen, dass er diese Forderung gegen Sie hat, weil Sie ihm gegenüber vorsätzlich eine unerlaubte Handlung begangen haben (z.B. Schadensersatzanspruch aus einem Betrugsdelikt oder Schmerzensgeld). In diesem Fall ist eine Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Sollte eine solche Forderung angemeldet werden, erhalten Sie eine Kopie der Forderungsanmeldung mit einem Merkblatt vom Gericht.</p>	<p>Tipp: Fordern Sie eine Insolvenztabelle beim Insolvenzverwalter an oder nehmen Sie Einblick bei Gericht. Kontrollieren Sie die Forderungen und widersprechen Sie sofern eine Forderung nicht korrekt gegen Sie geltend gemacht wird. Beachten Sie eventuell gesetzte Fristen.</p> <p>Falls die Forderung nicht aus unerlaubter Handlung stammen sollte, haben Sie die Möglichkeit, gegen die Bezeichnung (unerlaubte Handlung) und deren Folgen Widerspruch beim Insolvenzgericht einzulegen. Lassen Sie sich hierzu beraten.</p>
---	--

Insolvenz- antragsabgabe	Insolvenz- antrags- verfahren	Gerichtliches Schulden- bereinigungs- planverfahren	Verbraucher- insolvenz- verfahren	Restschuldbefreiungs- verfahren	Nach erteilter Rest- schuldbefreiung
-----------------------------	-------------------------------------	--	---	------------------------------------	--

Was passiert?

Was muss ich machen und beachten?

Schlusstermin

Nachdem das pfändbare Vermögen verwertet und alle angemeldeten Insolvenzforderungen abschließend geprüft sind, reicht der Insolvenzverwalter einen Schlussbericht und die Schlussrechnung beim Insolvenzgericht ein.

In dem vom Gericht bestimmten Schlusstermin wird über die weitere Verfahrenskostentragung entschieden, sofern diese noch nicht erfolgt ist.

Bis zum Schlusstermin können die Gläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen. In diesem Falle fordert Sie das Gericht zur Stellungnahme auf.

Dem Antrag kann das Insolvenzgericht stattgeben, wenn Sie z. B. im Insolvenzantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Ihre Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt haben.

Falls ein Versagungsgrund erst nach dem Schlusstermin bekannt wird, kann er jedoch auch noch nachträglich und zwar bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung geltend gemacht werden. Dazu muss der Gläubiger einen entsprechenden Antrag binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Versagungsgrundes stellen.

Ist ein Zeitraum von 2 Jahren ab Eröffnung des Verfahrens überschritten, sollten Sie bei Gericht nachfragen, warum noch kein Schlusstermin bestimmt wurde.

Beim Schlusstermin ist grundsätzlich ein persönliches Erscheinen keine Pflicht, es sei denn, Sie werden ausdrücklich geladen oder das Verfahren wird mündlich durchgeführt.

Achtung:

Für diese Stellungnahme sind die gesetzten Fristen unbedingt einzuhalten. Es empfiehlt sich bei Vorliegen eines Versagungsantrages ein persönliches Erscheinen beim Schlusstermin. Wenden Sie sich rechtzeitig an Ihre Schuldnerberatungsstelle.

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Nach erfolgter Verteilung der Insolvenzmasse und Erstellung der Insolvenztabelle hebt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren auf. Das Gericht kann anordnen, dass bestimmte pfändbare Vermögensgegenstände, z.B. Steuererstattungen, auch nach Aufhebung verwertet werden (Nachtragsverteilung).

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens bedeutet nicht die Beendigung Ihres gesamten Verfahrens, sondern die Beendigung des Verfahrensabschnitts! Es beginnt nun das Restschuldbefreiungsverfahren.

Insolvenz-antragsabgabe

Insolvenz-antrags-verfahren

Gerichtliches Schulden-bereinigungs-planverfahren

Verbraucher-insolvenz-verfahren

Restschuldbefreiungs-verfahren

Nach erteilter Restschuldbefreiung

Was passiert?

Was muss ich machen und beachten?

Das Restschuldbefreiungsverfahren beginnt mit dem Beschluss zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens und endet mit dem Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Pfändbares Einkommen

Der Treuhänder (vorher Insolvenzverwalter) erhält weiterhin den pfändbaren Teil Ihres Einkommens und führt diesen einmal jährlich an die Gläubiger ab. Bei Verfahrenskostenstundung erfolgt vorrangig eine Verrechnung auf die Verfahrenskosten.

Melden Sie Ihrem Treuhänder unaufgefordert, wenn sich der Pfändungsbetrag verändert (z.B. weil Sie Nebeneinkünfte erzielen oder eine Unterhaltungspflicht hinzukommt oder entfällt).

Obliegenheiten

Im Restschuldbefreiungsverfahren haben Sie folgende gesetzliche **Obliegenheiten**:

- Sie müssen eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben bzw. sich um eine solche bemühen. Falls Sie selbstständig tätig sind, müssen Sie an den Treuhänder einen Betrag abführen, der dem entspricht, was Sie aus einer angemessenen abhängigen Beschäftigung abführen müssten.
- Sofern Sie Vermögen erben oder eine Schenkung erhalten, so müssen Sie dies zur Hälfte oder einen Lottogewinn komplett an den Treuhänder herausgeben. Sie haben jedoch auch das Recht, die Erbschaft auszuschlagen.
- Sie dürfen keinem Gläubiger einen Sondervorteil aus dem pfändbaren Einkommen verschaffen.
- Sie müssen jeden Wohnsitz- und Arbeitgeberwechsel unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzeigen. Sie müssen dem Treuhänder laufend Auskunft über Ihre Einkünfte geben.
- Sie dürfen keine unangemessenen, neuen Verbindlichkeiten begründen.

Halten Sie diese Obliegenheiten ein!

Weiterhin wichtig:

Wenn Sie arbeitslos sind oder werden, dokumentieren Sie alle Bewerbungsbemühungen, damit Sie diese ggf. nachweisen können. Verstößen Sie gegen diese Pflichten, so kann Ihnen das Gericht auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung versagen!

Den Betrag, den man bei einer selbstständigen Tätigkeit an den Treuhänder abführen muss, legt das Gericht auf Ihren Antrag hin fest. Sie müssen dafür im Antrag ausreichende Angaben machen und einen Betrag vorschlagen.

Sollten sich in dieser Zeit Insolvenzgläubiger mit Mahnungen an Sie wenden, deren Forderungen bereits vor der Eröffnung entstanden sind, so verweisen Sie diese auf das bestehende Insolvenzverfahren und informieren den Treuhänder entsprechend. Diese Gläubiger dürfen während des Verfahrens nicht vollstrecken.

Insolvenz-
antragsabgabe

Insolvenz-
antrags-
verfahren

Gerichtliches
Schulden-
bereinigungs-
planverfahren

Verbraucher-
insolvenz-
verfahren

Restschuldbefreiungs-
verfahren

Nach
erteilter Rest-
schuldbefreiung

Was passiert?

Was muss ich machen und beachten?

Mögliche Verkürzungen der Verfahrensdauer

Bei allen Verfahren gilt, die sofortige Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat und die Verfahrenskosten oder alle angemeldeten Forderungen (inklusive aller Kosten) getilgt sind.

Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung ist möglich bei einem Antrag ab dem 1.7.2014 und vor dem 01.10.2020:

- nach 5 Jahren, wenn Sie bis zu diesem Zeitpunkt alle Verfahrenskosten bezahlt haben,
- nach 3 Jahren, wenn Sie 35% der angemeldeten Forderungen plus Verfahrenskosten bezahlt haben.
- Aufgrund der hohen Verfahrenskosten müssen Sie hier mit einem auszugleichenden Betrag rechnen, der doppelt so hoch wie 35% der angemeldeten Forderungen sein kann.

Ansonsten bleibt es für Anträge ab dem 01.10.2020 bei einer Verfahrensdauer von 3 Jahren und für Anträge aus der Zeit vom 17.12.2019 bis 30.09.2020 gelten abgestufte Laufzeiten von unter sechs Jahren.

Eine sofortige oder vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung ist nur auf Antrag möglich.

Falls das Geld nicht aus der Insolvenzmasse stammt, kann das Gericht von Ihnen einen Nachweis über die Herkunft des Geldes verlangen.

Erteilung der Restschuldbefreiung

Sie haben es geschafft!

Nach Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens von 3 Jahren (bei Antragstellung nach dem 01.10.2020) erhalten Sie vom Insolvenzgericht den Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Alle Schulden, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, sind jetzt nicht mehr durchsetzbar, d.h. Sie müssen diese nicht mehr zahlen.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird sowohl an das Schuldnerverzeichnis, als auch an die Schufa gemeldet. Der Eintrag bleibt 3 Jahre vermerkt und wird erst dann gelöscht.

Achtung:

Bewahren Sie den Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung als Nachweis sorgfältig auf!

Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Nach der Erteilung der Restschuldbefreiung“. Dies erhalten Sie in Ihrer Schuldnerberatungsstelle.

Schulden, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, unterliegen nicht der Restschuldbefreiung und bleiben demnach bestehen. Ebenso Forderungen, die als ausgenommen festgestellt wurden.

Für ein zweites Restschuldbefreiungsverfahren gilt eine Wartefrist von 11 Jahren. Im zweiten Verfahren dauert dieses dann 5 Jahre.

Insolvenz-
antragsabgabe

Insolvenz-
antrags-
verfahren

Gerichtliches
Schulden-
bereinigungs-
planverfahren

Verbraucher-
insolvenz-
verfahren

Restschuldbefreiungs-
verfahren

Nach
erteilter Rest-
schuldbefreiung

Was passiert?

**Was muss ich machen
und beachten?**

Widerruf der Restschuldbefreiung

Noch bis zu einem Jahr nach der Erteilung der Restschuldbefreiung können Insolvenzgläubiger einen Antrag auf Widerruf der Restschuldbefreiung stellen. Dies ist jedoch nur berechtigt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Sie Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben.

Sollten Sie einen solchen Beschluss oder eine solche Ankündigung erhalten, vereinbaren Sie unverzüglich einen persönlichen Termin bei Ihrer zuständigen Schuldnerberatungsstelle. Beachten Sie die gesetzte Frist.

Tilgung der Verfahrenskosten

Sofern die Verfahrenskosten bislang nicht beglichen werden konnten, werden Sie nun zur Zahlung der offenen Kosten aufgefordert.

Sollten Sie von der Justizkasse nach Erteilung der Restschuldbefreiung eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Verfahrenskosten erhalten, weisen Sie Ihre Einkommenssituation nach. Beantragen Sie eine weitere Stundung, wenn Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse weiterhin keine (Raten-) Zahlungen zulassen. Nach 4 Jahren können diese Kosten auf Antrag erlassen werden.



Amtsgericht Lichtenberg

Beschluss

Geschäftsnummer: 39 IK

08.01.2016

In dem Restschuldbefreiungsverfahren

der Frau
geboren in
Berlin,

Treuhänder:
Rechtsanwalt

wird der Schuldnerin in dem am 18.11.2009 eröffneten Verfahren Restschuldbefreiung erteilt.

NACH ERTEILTEN RESTSCHULDBEFREIUNG

Insolvenz- antragsabgabe	Insolvenz- antrags- verfahren	Gerichtliches Schulden- bereinigungs- planverfahren	Verbraucher- insolvenz- verfahren	Restschuldbefreiungs- verfahren	Nach erteilter Rest- schuldbefreiung
-------------------------------------	--	--	--	--	---

1. Mein Insolvenzverfahren wurde aufgehoben! Was hat das zu bedeuten?

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens bedeutet nicht die Beendigung Ihres gesamten Verfahrens, sondern die Beendigung des Verfahrensabschnitts! Es beginnt nun das Restschuldbefreiungsverfahren.

2. Ich habe einen Gläubiger vergessen, was muss ich tun?

Wird ein Gläubiger im Antrag vergessen, informieren Sie sofort Ihren Insolvenzverwalter/Treuhänder!

Auch für diese Forderung erhalten Sie Restschuldbefreiung.

Achtung: Falls Sie Gläubiger vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht im Insolvenzantrag angegeben haben, kann Ihnen die Restschuldbefreiung versagt werden.

3. Das Gericht fordert eine Stellungnahme – was muss ich beachten?

Fristen sind unbedingt einzuhalten. Wenn Sie feststellen, dass Sie diese nicht einhalten können, ist i.d.R. auf Antrag eine Verlängerung der Frist möglich. Falls Ihnen ein bestimmter Tag als Fristende benannt wurde, so muss Ihre Antwort spätestens an diesem Datum beim Empfänger eingehen. Wenn die Frist nach Tagen, Wochen oder Monaten bezeichnet wird, beginnt die Frist erst mit Zustellung des Schreibens bei Ihnen (Datum auf dem gelben Umschlag) zu laufen.

4. Was passiert bei Guthaben aus z.B. Energieabrechnungen, Steuererstattungen, Erbschaften, Schenkung oder sonstigen Erstattungen/Einnahmen?

Ob Sie die Einnahmen „behalten“ dürfen oder diese vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse gefordert werden, hängt davon ab, ob das Insolvenzverfahren bereits aufgehoben wurde und ob ggf. eine Nachtragsverteilung vorbehalten wurde.

Vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens werden diese Zuflüsse vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse eingezogen. In erster Linie dienen diese Beträge zur Tilgung der Verfahrenskosten.

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens stehen Guthaben aus Betriebskosten- oder Energieabrechnungen grundsätzlich dem Schuldner zu, sofern diese nicht zur Verfahrenskostentilgung herangezogen werden. Dies betrifft auch Steuererstattungsansprüche, es sei denn, Sie haben Schulden beim Finanzamt.

Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens müssen Sie eine Schenkung oder eine Erbschaft i.d.R. zur Hälfte herausgeben. Tritt der Erbfall vor der Aufhebung Ihres Insolvenzverfahrens ein, müssen Sie sogar das gesamte Erbe herausgeben. Sie dürfen das Erbe aber auch ausschlagen. Einen Lottogewinn müssen Sie i.d.R. ganz an den Treuhänder herausgeben.

5. Das Insolvenzverfahren ist eröffnet. Der Gerichtsvollzieher hat sich angekündigt – wie ist das möglich?

Falls es sich um einen Insolvenzgläubiger handelt, ist dies unzulässig. Sie sollten daher beim Amtsgericht einen Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung stellen.

Wenn Sie während des Insolvenzverfahrens neue Schulden machen, könnte grundsätzlich ein Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragt werden.

6. Darf der Insolvenzverwalter meine Mietwohnung kündigen?

Nein, der Insolvenzverwalter darf Ihre Mietwohnung nicht kündigen. Dies gilt auch für eine Wohnung bei einer Wohnbaugenossenschaft. Da Genossenschaftsanteile grundsätzlich pfändbar sind und nur in Höhe der Pflichtanteile vor einer Verwertung durch den Insolvenzverwalter geschützt sind, sollten Sie sich unbedingt im Vorfeld der Antragsstellung von Ihrer Schuldnerberatungsstelle Rat einholen.

7. Ich habe eine Mietkaution bei meinem Vermieter hinterlegt, was passiert damit?

Ihre Mietkaution beim Vermieter ist geschützt, solange Sie nicht aus der Wohnung ausziehen.

8. Ich benötige im Insolvenzverfahren eine Zahnbehandlung. Darf ich mit dem Zahnarzt eine Ratenzahlung vereinbaren?

Ja, aber Sie müssen dabei beachten, dass Sie die Zahlungen nur aus dem unpfändbaren Einkommen leisten können.

9. Der Insolvenzverwalter fordert mich zur Abgabe der Steuererklärung auf – muss ich diese abgeben?

Sie sind verpflichtet, die für die Erstellung der Erklärung notwendigen Unterlagen dem Insolvenzverwalter zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe der Steuererklärung erfolgt dann durch den Insolvenzverwalter.

10. Das Gericht teilt mit, dass das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht durchgeführt werden soll – was muss ich jetzt machen?

Sofern Sie die Eröffnung des Verfahrens wünschen, müssen Sie nichts weiter tun. Das Verfahren wird fortgesetzt und eröffnet. Wenn jedoch das gerichtliche Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt werden soll, geben Sie Ihre Stellungnahme in der gesetzten Frist ab. Begründen Sie, warum der Plan Aussicht auf Erfolg hat.

11. Wann wird meine Schufa wieder „sauber“?

Die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung wird nach einem Zeitraum von 3 Jahren zum Jahresende im SCHUFA-Datenbestand automatisch gelöscht.

Die von den Vertragspartnern der Schufa gemeldeten Forderungen werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung mit einem Erledigungsvermerk versehen und dann ebenfalls nach einem Zeitraum von 3 Jahren zum Ende des Kalenderjahres gelöscht. Dies erfolgt i.d.R. automatisch.

Sollte ein Gläubiger die Restschuldbefreiung für seine Forderung der Schufa nicht mitgeteilt haben, d.h. diese keinen Erledigungsvermerk haben, können Sie der Schufa den Beschluss über die Restschuldbefreiung und einen Nachweis darüber schicken, dass die betreffende Forderung von der Restschuldbefreiung mit erfasst ist (z.B. eine Kopie der Insolvenztabelle und ergänzend Anlage 7 des Insolvenzantrages). Die Schufa wird dann den Erledigungsvermerk eintragen.

12. Mir wurde die Stundung der Verfahrenskosten widerrufen. Ist nun alles „vorbei“?

Nicht unbedingt! Erfolgt im laufenden Insolvenzverfahren (vor dem Schlusstermin) die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung, so prüft der Insolvenzverwalter, ob Einkommen und/oder Vermögen der Insolvenzmasse herangezogen werden kann. Das Verfahren kann fortgeführt werden, wenn dies zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht oder ggf. Dritte diese begleichen. Nur wenn keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, wird das Verfahren „mangels Masse“ beendet.

Wird die Stundung der Verfahrenskosten für das Restschuldbefreiungsverfahren (nach dem Schlusstermin) entzogen, kann es fortgesetzt werden, wenn die Mindestvergütung des Treuhänders bezahlt wird. Diese beträgt einmal im Jahr pauschal 100 € zzgl. 19 € Mehrwertsteuer. Der Schuldner erhält hierzu eine Rechnung. Werden diese Zahlungen dann nicht geleistet, wird der Treuhänder die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen.

Die gemeinnützigen Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen:

Bezirk / Ortsteil	Beratungsstelle	PLZ	Anschrift	Telefon-Nr.
Charlottenburg – Wilmersdorf	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e. V.	10713	Brabanter Straße 18-20	31 50 71 20/30
Friedrichshain–Kreuzberg	AWO Berlin Spree-Wuhle e.V.	10969	Rudi-Dutschke-Str. 9	252 93 540
	Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.	10997	Schlesische Straße 27 a	691 60 78
	DILAB e.V.	10247	Rigaer Straße 103	422 77 94
Lichtenberg	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	13057	Warnitzer Straße 26	96 20 94 94
	Julateg Finsolv Lichtenberg e.V.	10367	Normannenstraße 5 a	510 10 07
Marzahn–Hellersdorf	Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e.V.	12689	Wörlitzer Straße 1a	911 40 747
	Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e.V.	12619	Ernst-Bloch-Straße 43	54 71 21 52
Mitte	AWO Mitte e.V.	13357	Badstraße 33	49 30 14 0
	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10115	Große Hamburger Straße 18/19	666 33 420
	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	10551	Arminiusstraße 2-4	65 21 57 140
Neukölln	AWO Südost e.V.	12049	Mahlower Straße 23	319 872 00
Pankow	Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	10437	Schönhauser Allee 141	66 63 38 33
Reinickendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	13509	Mirastraße 54	437 76 14-10
Spandau	AWO Spandau e.V.	13595	Betckestraße 7	36 28 38 66
	Selbsthilfe und Beratungstreff Regenbogen e.V.	13585	Lynarstraße 9	336 30 53
Steglitz–Zehlendorf	Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V.	12165	Berlinickestraße 13	700 96 29 - 0
Tempelhof–Schöneberg	Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V.	12099	Germaniastraße 18-20	2250 130 0
Treptow–Köpenick	offensiv 91 e.V.	12439	Hasselwerderstraße 38/40	631 50 66
Bezirks-übergreifend	Verein für Berliner Stadtmission (für Kleinstselbstständige)	10557	Lehrter Straße 68	69033-3107
	Verein für Berliner Stadtmission (Berliner Justizvollzug)	10557	Lehrter Straße 68	69033-3103

Stand Januar 2021

Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen!